Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdebarg			
Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	FB 32	S0045/06	02.03.2006
zum/zur			
F0029/06			
Bezeichnung			
Gefährdung durch Glasscherben auf dem Fuß- und Radweg Schönebecker Straße			
Verteiler		Tag	
Der Oberbürgermeister	1	4.03.2006	

06.04.2006

Zu Frage 1)

Stadtrat

Was wurde bisher unternommen, den Besitzer des Grundstückes zur regelmäßigen Reinigung entsprechend Straßenreinigungssatzung aufzufordern?

Der Besitzer des Grundstückes, die Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH in Bitterfeld, reinigte den Gehweg in regelmäßigen Abständen. Im Jahr 2002 kam es einmal vor, dass die MDESG durch den SOD auf einen verunreinigten Zustand hingewiesen werden musste. Danach gab es für den SOD keine weiteren Veranlassungen einzuschreiten.

Zu Frage 2)

Warum wird dieser Zustand bereits seit längerer Zeit hingenommen?

Die bekannte Problematik wird nicht seit längerer Zeit hingenommen.

Der von Frau Dr. Elke Otto in der öffentlichen Versammlung der Gemeinwesenarbeit am 31.01.2006 kritisierte Zustand wurde am Folgetag (01.02.2006) durch den SOD und die Polizei vor Ort überprüft. Der SOD setzte sich daraufhin mit der MDESG schriftlich in Verbindung, worauf in der 7. Kalenderwoche die Reinigung des Gehweges durch den Reinigungspflichtigen erfolgte.

Auch der Radweg wurde Anfang Februar wieder gereinigt. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb konnte erst seit Anfang Februar die turnusmäßige Reinigung der Radwege wieder durchführen. Die Reinigung war im Januar tatsächlich ausgeblieben, da es die Witterung nicht zuließ (Glatteis, Frost). In diesem Monat waren die Fahrzeuge durch die Aufgaben des Winterdienstes gebunden.

Zu Frage 3)

Wann werden Sie entsprechende Maßnahmen ergreifen, die eine weitere Gefährdung der Nutzer des Rad- und Fußweges ausschließen?

Eine Reinigung ist erfolgt. Wegen den vorhandenen Glasreste in den Fensterrahmen der ehemaligen Werkshallen hat sich der SOD mit dem Eigentümer ebenfalls in Verbindung gesetzt. Da es sich hier um keine Eilmaßnahme handelt, wird die Entfernung der Glasreste noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Frage 4)

Wäre in diesem Fall eine Ersatzvornahme angeraten?

Nein! Eine Ersatzvornahme ist nicht notwendig, da vorliegend der Eigentümer seinen Reinigungspflichten nachkommt.